

# BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE LAUFELD

## Teilgebiet „Auf dem Eckelchen“



### HÖHENLAGEN

- GELÄNDESTÜTZMAUERN ZUR STRASSE HÖCHSTENS 0,50 m. DAS ÜBRIGE GELÄNDE IST IM ÜBERGANG AUSGEKURVT ANZUZIEHEN. STEILE BÖSCHUNGEN UND ABGRÄBUNGEN UNZULÄSSIG.
- FREISTEHENDE AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTETE GARAGEN MÜSSEN GLEICHE FORM UND GESIMSHÖHE HABEN.
- DAS ZULÄSSIGE SOCKELGESCHOSS DER WOHNHÄUSER BETRÄGT MIT AUSNAHME DER EINGÄNGE UND GARAGENEINFÄHRTEN, BERGSEITIG MAX. 0,30 m UND TALSEITIG MAX. 1,20 m. GEBÄUDENFÄLLEN SIND DIESE HÖCHSTMASSE DURCH ANSCHÜTTEN VON BODENMASSEN ZU ERREICHEN. SOCKELHÖHE ÜBER DIESE MASSE HINAUS SIND NUR ZULÄSSIG, WENN DURCH KANALANSCHLUSS BEDINGT.
- IM BAUANTRAG SIND GENAUE ÜBERPRÜFBARE HÖHENANGABEN MIT BEZUGSPUNKTEN (STRASSENNEIVEAU UND GESCHOSSFUSSBODEN-ÜBERKANTEN) MIT VORZULEGEN.

### GRÜNORDNUNG

- VORHANDENER BAUMBESTAND IST ZU SCHONEN. SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUGSFERTIGKEIT DER HÄUSER SIND DIE VORGARTENZONEN GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. IM SICHTWINKEL DES STRASSENVERKEHRS (SIEHE PLAN I) PFLANZMATERIAL NICHT HÖHER ALS 1,00 m; GEMESSEN VON DER STRASSENÜBERKANTE AUS (RECHTWINKLIG ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE).
- IM VORGARTEN KÖNNEN HÖCHSTENS 25 % DER FLÄCHE FÜR PKW-ABSTELLFLÄCHEN AUSGEBILDET WERDEN (EINFÄHRTEN EINGEBRIFFEN), DER REST IST GÄRTNERISCH GEM. ABSATZ a) ZU GESTALTEN.

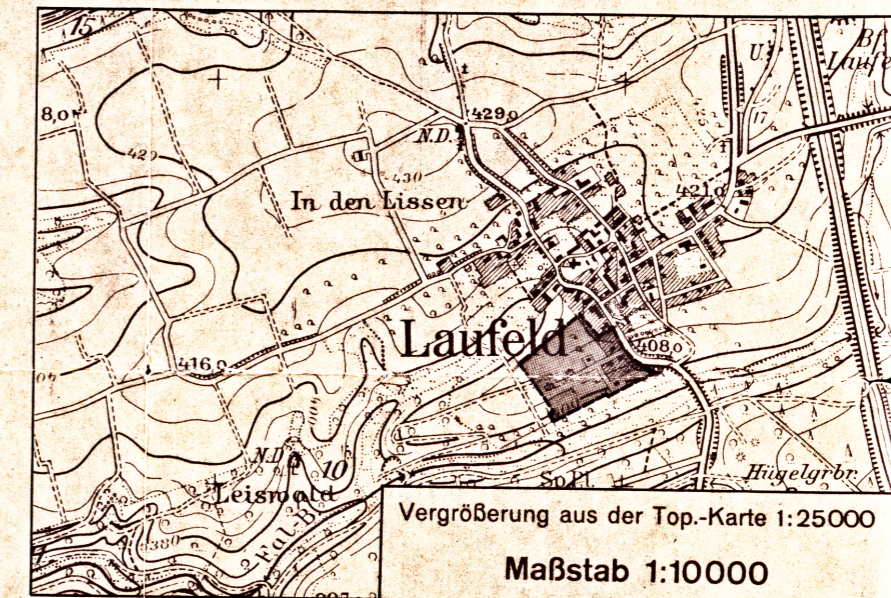
### AUSSERE GESTALTUNG UND AUSSENANLAGEN (GESTALTUNG)

- BEI NEUEM DÄCHERN:
  - DÄCHERUNG: SCHIFER ODER SCHIEFERÄHNLICHES MATERIAL
  - DACHBERSTAND: NICHT GRÖßER ALS 0,25 m AM GIEBEL, 0,70 m AN DER TRAUFE.
  - DREMPEL: BEI 1 VOLLGESCHOSS, DREMPELHÖHE MAX. 0,80 m. DACHNEIGUNG MAX. 42°. BEI 2 VOLLGESCHOSSEN, DREMPELHÖHE MAX. 0,30 m. (WENN KONSTRUKTIV BEDINGT), DACHNEIGUNG MAX. 32°.
  - DACHNEIGUNG: GÄRDEN AUßERHALB DES WOHNHÄUSER ERHALTEN FLACH- ODER SATTELDÄCHER.
- EINFRIEDUNG:
  - EINZÄUNUNG: MAX. 1,20 m HOCH. ZAUNSOCKEL HÖCHSTENS 0,30 m (MAUERWERK)
  - ZAUNART: SPANNDRÄHTE BEIDSEITS MIT HECKEN BIS 1,50 m HÖHE BEPFLANZT, ODER HOLZZAUN EINSCHL. SOCKEL HÖCHSTENS 1,20 m.

### PLANUNG DES TEILBEBAUUNGSPLANES

ARCHITEKT E. RODERS, WITTLICH  
TALWEG 12 a  
WITTLICH, DEN 15. AUG. 1973

*NOCH*  
GEÄNDERT UND ERGÄNZT,  
WITTLICH, DEN 26. MÄRZ 1975



1. Art der bebauten Nutzung		2. Maß der bebauten Nutzung		3. Flächen für die oberirdischen Verkehrs		4. Verkehrsflächen		5. Grünflächen		6. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschichten		7. Sonstige Dienstleistungen und Festsetzungen		8. Bestimmung	
WA	ALGEMEINE WOHNEBIEGE	WA	ALGEMEINE WOHNEBIEGE	WA	ALGEMEINE WOHNEBIEGE	WA	ALGEMEINE WOHNEBIEGE	WA	ALGEMEINE WOHNEBIEGE	WA	ALGEMEINE WOHNEBIEGE	WA	ALGEMEINE WOHNEBIEGE	WA	ALGEMEINE WOHNEBIEGE
...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

**RECHTSGRUNDLAGEN**

§§ 1, 2, 8, 9, 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23. 8. 1960 (BGBl. I S. 341).

§§ 1 bis 23 der Aufhebung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 28. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237).

§§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. 11. 1968 (BGBl. I S. 21) sowie DIN 18003.

§ 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 87 a der Landesbauordnung (LBO) vom 18. 11. 1981 und der 8. Landesverordnung zur Durchführung der Landesbauordnung (Verordnung der Gestaltungsschriften in Bebauungsplänen) vom 1. 2. 1988 (IG-VBl. S. 78).

§ 9 Abs. 1 der LBO.

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen.  
Zur Verfügung freigegeben  
Wittlich, den 5. 12. 1972

Katasteramt  
E. Roders  
Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Bau landumlegung / Grenzregulierung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.

den  
Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 31. 8. 1966 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.  
Am 11. 8. 1974 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG beschlossen.  
In der Sitzung des Stadtrates am 23. 4. 1975 wurden im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Bau landumlegung / Grenzregulierung keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBauG erhoben.

Laufeld  
den 23. 4. 1975  
Stadt-/Gemeinderat

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließl. der Festsetzungen hat mit der Bebauungsplanung gem. § 2 (6) BBauG auf die öffentliche Meinung in der Zeit vom 26. 11. 73 bis 31. 12. 73 zu jeder manns Einsicht öffentlich ausgestellt.  
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25. 12. 73, 14. 1. 74 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrat vorgebracht werden können.

Laufeld, den 23. 4. 1975  
Stadt-/Gemeinderat

Der Stadt-/Gemeinderat Laufeld hat am 9. Juli 1974 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 28. 4. 73 und gem. § 10 BBauG einschließl. der Bau eintragung Änderungen als Satzung beschlossen.

Laufeld, den 23. 4. 1975  
Stadt-/Gemeinderat

Dieser Bebauungsplan einschließl. der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 5. Juni 1975 im Amtsblatt der Gemeinde Laufeld Nr. 60/61/75-1100 eingetragen.

Kreistagswahlbezirk Wittlich  
Nr. 60/61/75-1100

Laufeld, den 5. Juni 1975  
E. Roders  
Stadt-/Gemeinderat

Die Genehmigungsbeurteilung der Bezirksregierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. 11. 1975 am 27. 1. 1975 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Laufeld, den 14. 10. 1975  
Stadt-/Gemeinderat

Ausgefertigt:  
5561 Laufeld, den 08. 01. 1993  
(Reis)  
Ortbürgermeister